

diesem Bedürfnis zu genügen. — Eine eigenartige Behandlung verlangen in mehrfacher Beziehung die Werke der Tonkunst und die Erzeugnisse der Tagespresse. Bei einem Ueberblick über den Entwurf drängt sich zunächst die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig sein würde, der Musik und der Presse in dem Gesetz eine abgeordnete Behandlung zu teil werden zu lassen, den Rechtsstoff also zu trennen nach Schriftwerken überhaupt, Tagespresse und Musik insbesondere. Der Entwurf hat dies nicht gethan; er hat sich darauf beschränkt, für die Tagespresse und die Musik gewisse Ausnahmegestimmungen zu treffen, im übrigen aber die sämtlichen geistigen Erzeugnisse unter die gleichen Vorschriften gestellt. Es ist anzuerkennen, daß auf diesem Wege die gemeinsamen leitenden Grundsätze für das ganze Rechtsgebiet klarer hervortreten, vielleicht auch unerwünschte Wiederholungen vermieden werden. Auf musikalischem Gebiete kommen hauptsächlich zwei Eigentümlichkeiten in Betracht, einmal der Umstand, daß die Komponisten vielfach ihre Werke nicht in Verlag geben, sondern das Urheberrecht daran ein für allemal verkaufen, sodann die Übung, daß Kompositionen nicht wie Bücher regelmäßig in Auflagen von beschränkter Zahl von Abzügen erscheinen. Das letztere ist in dem Entwurfe gebührend berücksichtigt, und viele seiner Bestimmungen kommen insgedessen auf den Verlag musikalischer Kompositionen überhaupt nicht zur Anwendung. Verträge, durch die ein Komponist das Urheberrecht an seinen Arbeiten einem Verleger abtritt, fallen begriffsmäßig nicht unter das Verlagsrecht; das erklärt es, wenn in dem Entwurfe solche Verträge gar nicht berücksichtigt sind; für sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verkauf von Rechten. Wenn die Komponistenwelt von dieser althergebrachten Verwertung ihrer künstlerischen Schöpfungen abgehen und zum Abschluß ordnungsmäßiger Verlagsverträge übergehen wollte, so würde sie im Augenblick des Vertragsabschlusses zwar wohl einen geringeren Erlös aus ihren Arbeiten ziehen, auf die Dauer aber voraussichtlich ihre Bezüge an Honorar nicht unerheblich steigern und damit die wirtschaftliche Lebensstellung der Autoren verbessern. Daß der Entwurf unsere Musiker auf diesen Weg hinweist, indem er über die Abtretung des Urheberrechts nichts bestimmt, das Verlagsrecht für musikalische Schöpfungen aber ausreichend regelt, wird, wie wir hoffen, auf die Gepflogenheiten unserer Komponisten einen heilsamen Einfluß üben. — Die Tagespresse hat in Verbindung mit den sonstigen periodischen „Sammelwerken“, d. h. solchen Werken, die unter gemeinsamer Redaktion aus den Beiträgen vieler Mitarbeiter entstehen, ebenfalls in einzelnen Beziehungen eine besondere Behandlung erfahren. Das Zeitungsrecht ist ein sehr modernes Produkt unserer Kultur. Wohl noch nirgends hat es eine abschließende Behandlung in festen Gesetzesbestimmungen gefunden, und das hat seinen guten Grund nicht nur in der Jugend unseres ganzen Zeitungswesens, sondern auch in der Unbestimmtheit und Mannigfaltigkeit der hier einschlagenden Verhältnisse. Der Novellist, der ein Feuilleton liefert, der Gelehrte, der einen wissenschaftlichen Aufsatz einsendet, der Politiker, der einen Leitartikel schreibt, der Korrespondent, der aus der Ferne Stimmungsbilder, oder der Mitarbeiter, der aus der Nähe Neuigkeiten liefert, — sie alle stehen zu der Zeitung und ihrer Redaktion in verschiedenen Beziehungen. Alle diese Beziehungen durch positive Vorschriften zu regeln, mag schwer angängig sein, und der Entwurf beschränkt sich denn auch darauf, einige Grundsätze aufzustellen, die namentlich die Frage behandeln, ob und wann der Einsender eines Beitrags über diese seine Arbeit nach der Aufnahme in die Zeitung wieder frei verfügen kann, und inwieweit die Redaktion der Zeitung den Beitrag, den sie aufzunehmen gedenkt, nach ihrem Ermessen umgestalten darf. Ob der Entwurf für alle Besonderheiten der Tagespresse genügt, bedarf noch näherer Prüfung, wie auch manche andere Bestimmungen noch näher anzusehen sein werden. Im allgemeinen heißen wir den Entwurf mit der Hoffnung willkommen, daß er die vorhandene Lücke in unserm neuen bürgerlichen Recht glücklich ausfüllen wird.

**Preis Ausschreiben für ein Plakat.** — Die Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901, unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Auguste Victoria, erließ ein Preis Ausschreiben für einen Plakatentwurf. Alle Künstler ohne Unterschied des Wohnorts werden zum Wettbewerb eingeladen. Ablieferung bis 15. Oktober 1900. Als Preise sind ausgesetzt: für den besten Entwurf 1000 M., für den zweitbesten Entwurf 500 M., für den drittbesten Entwurf 250 M. Die Entwürfe sind in der (für das Plakat in Aussicht genommenen) Größe von etwa 100 zu 65 cm (Hochformat), fertig ausgeführt, einzuliefern und müssen in großer, deutlich lesbarer Schrift den Text enthalten: Internationale Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901. Neben einer Umrissplatte, die auf photomechanischem Wege auf die Druckplatte übertragen wird, müssen 5 Farbplatten zum Druck genügen;

Siebenundsechzigster Jahrgang.

bei Anwendung von Gold ist die Goldplatte für 2 Farbplatten zu rechnen. Das Preisgericht besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses: Staatssekretär des Reichs-Postamts von Podbielski; Kammerherr vom Dienst Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Vice-Ober-Ceremonienmeister von dem Knefsebed; General-Stabsarzt der Armee, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrat Professor Dr. von Coler; Kommerzienrat, Handelsrichter Emil Jacob; königlicher Branddirektor Giersberg; Bankier und Rittergutsbesitzer, königlich großbritannischer General-Konsul Dr. Schwabach; Justizrat Kleinholz; Stadtrat Bail; Direktor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft Dohrn; Geheimer Regierungsrat Ende; Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern Dr. Lindig; Geheimer Ober-Regierungsrat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Raumann; Kommerzienrat Ravené; General-Oberarzt im Kriegs-Ministerium Dr. Schjerner; königlicher Polizei-Präsident von Windheim; ferner aus den Herren Professor Ludwig Dettmann; Professor E. Doepler d. J. und Maler Franz Füttner.

**Wissenschaftlicher Kongress.** — Vom 3. bis 9. September wird in Paris ein internationaler Kongress für Religionsgeschichte tagen. Hervorragende Pariser Gelehrte sind mit den Vorbereitungen beschäftigt, so Maspero, J. Oppert, Senart u. a., vor allem die beiden Reville: der Präsident der religionsgeschichtlichen Sektion der Ecole des hautes études, und sein Sohn, der Herausgeber der Revue de l'histoire des religions. Der Kongress wird sich mit dem ganzen Gebiete der Religionsgeschichte beschäftigen, von den Wildenreligionen, den Religionen Aegyptens, des alten Asiens, des klassischen Altertums bis zum Christentum der alten und der neuen Zeit.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:**

Theologischer Anzeiger für die evangelische Geistlichkeit Ostpreussens. Hrg. von der Theologischen Abtheilung der Wilh. Koch'schen Buchhandlung in Königsberg i. Pr. Nr. 30, Juli 1900. 8°. 16 S. 180 Nrn.

Le Droit d'Auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. XIII. année. No. 7. 15 juillet 1900. Sommaire:

*Partie officielle:*

Législation intérieure: Italie. Circulaire du 10 mai 1900. Conventions particulières: Italie. Décret du 10 juin 1900 relatif à la Convention de Montevideo.

*Partie non officielle:*

Etudes générales: Le nouveau projet de Code civil du Brésil. — Le V<sup>e</sup> centenaire de la naissance de Gutenberg. Correspondance: Lettre d'Italie (M. Amar). Jurisprudence: Allemagne. Editions scolaires, abrégés, ouvrages français contrefaits. — Suisse. Pièces de théâtre, analyses publiées avant la représentation. Nouvelles diverses: Autriche-Hongrie. Mouvement favorable à l'Union de Berne. Congrès et assemblées: Congrès commercial de Philadelphie. — Congrès des sociétés savantes de France. Documents divers: États-Unis. Propositions de loi.

**Denkmal.** — Dem großen protestantischen Kirchenhistoriker Karl von Hase (\* 1800, † 1890), ist auf dem Fürstengraben zu Jena ein Denkmal errichtet worden. Es hat die Form einer Büste auf hohem Sockel. Ausgeführt ist es von dem begabten Leipziger Bildhauer Professor Seffner, der die starken, geistvollen Züge des Gelehrten in meisterhafter Lebendigkeit dem Marmor abgewonnen hat. Vor einigen Tagen fand vor einer, durch viele berühmte Namen glänzenden Versammlung, die feierliche Enthüllung statt. Professor Rippold hielt die Festrede.

**Personalnachrichten.**

**Personalwechsel bei der Leipziger Handelskammer.** — Herr Dr. jur. Wensel, der langjährige verdiente erste Sekretär der Handelskammer zu Leipzig, wird am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand treten. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige zweite Sekretär Herr Dr. jur. Wendtland gewählt worden.

**Königliches Stenographisches Institut in Dresden.** — Der bisherige Vorsitzende des Deutschen Gabelsberger-Stenographenbundes, Herr Dr. Clemens in Wolfenbüttel, ist zum Vorstande des königlichen Stenographischen Instituts in Dresden ernannt worden.

